

Zusatzvereinbarung

vom 21. Januar 2021

zum

GAV Stadler Rail Group für die Schweizer Standorte

(01.01.2016 - 31.03.2022)

Auf Basis von Art. 9.5 GAV Stadler Rail Group vereinbaren die Unterzeichnenden angesichts der neuen gesetzlichen Bestimmungen, die am 01.01.2021 in Kraft getreten sind, in den Bereichen Vaterschaftsurlaub und Care-Urlaub mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 die folgenden Anpassungen im GAV:

Art. 20.3 Abs. 2 «Kürzung des Ferienanspruchs» wird wie folgt angepasst und ausgelegt:

Die Verrechnung anderer Absenzen mit den Ferien bleibt dem Ermessen von STADLER überlassen. Nicht angerechnet wird unbezahlter Urlaub für die Pflege kranker Familienmitglieder sowie Mutter- und Vaterschaftsurlaub.

Art. 23 «Lohnfortzahlung bei Mutterschaftsurlaub und Vaterschaftsurlaub» wird wie folgt angepasst und ausgelegt:

- 1 Der Mutterschaftsurlaub beträgt 18 Wochen und kann – im gegenseitigen Einvernehmen zwischen STADLER und der Arbeitnehmerin – frühestens 2 Wochen vor der Niederkunft bezogen werden.
- 2 Die Lohnzahlung für die 18 Wochen beträgt 100%. Die Entschädigung der Erwerbsersatzordnung geht zugunsten von STADLER.
- 3 Der Vaterschaftsurlaub beträgt 10 Arbeitstage und ist innerhalb der ersten 6 Monate nach der Geburt des Kindes zu beziehen. Die Lohnzahlung für die 10 Arbeitstage beträgt 80% des Bruttolohns bis zum maximalen Betrag der Erwerbsersatzordnung (EO).

Art. 25.1 Punkt 8 «Bezahlte Absenzen» wird wie folgt angepasst und ausgelegt:

8	Für die notwendige Betreuung eines Familienmitglieds, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners mit gesundheitlicher Beeinträchtigung	bis zu 3 Tage pro Vorfall und – ausser bei Kindern – höchstens 10 Tage pro Jahr
---	---	---

Art. 29.2 Abs. 2 «Kündigung zur Unzeit» wird wie folgt angepasst und ausgelegt:

Die Kündigung, die während einer der im vorstehenden Absatz festgesetzten Sperrfristen erklärt wird, ist nichtig; ist dagegen die Kündigung vor Beginn einer solchen Frist erfolgt, aber die Kündigungsfrist bis dahin noch nicht abgelaufen, so wird deren Ablauf unterbrochen und erst nach Beendigung der Sperrfrist fortgesetzt. Im Falle von Vaterschaftsurlaub entspricht die Verlängerung der Anzahl der verbleibenden Urlaubstage und das Ende des Arbeitsverhältnisses muss nicht auf das Ende eines Monats erfolgen.

Die Vertragsparteien des GAV Stadler Rail Group

Für die Stadler Rail Group:

Peter Spuhler
Executive Chairman and Owner

Andrea Finotti
Leiterin HR und Payroll

Für die Gewerkschaft Unia:

Vania Alleva
Präsidentin

Matteo Pronzini
Stv. Branchenleiter MEM-Industrie

Bussnang / Bern, 26. Januar 2021